



Merkblatt Berufspraktikum

Erstellt von:	Giusy Candeloro	am:	30.10.2018	
Freigegeben von:	Willy Roth	am:	02.02.2022	
Version:	03	ersetzt Version:	02	10.03.2021

Zweck

Ziel des Berufspraktikums ist die Förderung der Wiedereingliederung von Versicherten ins Berufsleben mittels Erwerb von Berufserfahrungen in ihrem erlernten oder einem nah verwandten Beruf. Die während des Praktikums ausgeübte Beschäftigung sollte nicht ausschliesslich produktiver Art sein, damit für die Stellensuche sowie für Aus- und Weiterbildung genügend Zeit zur Verfügung steht. Die Massnahme darf auf keinen Fall bestehende Arbeitsplätze in irgendeiner Art und Weise gefährden.

Was kann als Berufspraktikum betrachtet werden?

Ein Berufspraktikum ist eine arbeitsmarktliche Massnahme in Form einer vorübergehenden Beschäftigung in privaten Unternehmungen oder in einer öffentlichen Verwaltung. Es wird von der Arbeitslosenversicherung finanziell unterstützt.

Wer ist teilnahmeberechtigt?

Teilnahmeberechtigt sind Versicherte,

- welche arbeitslos oder unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht sind
- welche vermittlungsfähig und bei der zuständigen Amtsstelle angemeldet sind

Dauer / Arbeitszeit

Die Praktikumsdauer ist jeweils von der persönlichen Situation der Teilnehmenden abhängig und dauert zwischen 1 bis max. 6 Monate pro Einsatzbetrieb. Die wöchentliche Arbeitszeit entspricht, einschliesslich einer allfälligen Unterrichtszeit bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % maximal 42 Stunden (8,4 Std. pro Tag). Die maximale Arbeitszeit von 42 Stunden darf nicht überschritten werden und ist strikte einzuhalten, weil für zusätzliche Präsenzzeiten keine Entschädigung ausgerichtet werden kann.

Abbruch

Das Berufspraktikum kann im Falle einer Überforderung oder Nichteignung für die vorgesehene Tätigkeit im gegenseitigen Einverständnis abgebrochen werden. Bei einem solchen Abbruch erwachsen den Teilnehmenden keine Sanktionen. Bei einem ungerechtfertigten Abbruch hingegen, werden – sofern die Teilnehmenden für den Abbruch verantwortlich sind – die entsprechenden Sanktionen (Einstelltage) verfügt. Zugunsten einer neuen Anstellung auf dem Arbeitsmarkt kann das Berufspraktikum sofort aufgelöst werden.

Entschädigung der Teilnehmer

Versicherte, welche an einem Berufspraktikum teilnehmen, erhalten während dieser Zeit die ihnen zustehende Taggeldentschädigung in Form eines Taggeldes ausbezahlt. Versicherte, deren berechnetes Taggeld kleiner als CHF 102.– ist, haben Anspruch auf ein Mindesttaggeld von CHF 102.– brutto (soziale Abfederung).

Versicherungen

Die Praktikumsbetriebe sind verpflichtet, Leben und Gesundheit der Versicherten zu schützen. Bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gelten für Organisatoren von arbeitsmarktlichen Massnahmen sowie für deren Teilnehmer die gleichen Bestimmungen wie sie für alle anderen SUVA versicherten Betriebe und deren Belegschaft gelten. Alle arbeitslosen Personen sind während der Arbeitslosigkeit obligatorisch bei der SUVA gegen Berufs- und Nichtberufsunfall versichert. Die Prämie für die Berufs- / Nichtberufsunfallversicherung wird direkt durch die jeweilige Arbeitslosenkasse abgezogen.

Praktikumsbetriebe

- Die Praktikumsbetriebe sind nicht der ehemalige Lehrbetrieb oder der letzte Arbeitgeber.
- Die Praktikumsbetriebe müssen grundsätzlich berechtigt sein, Lehrlinge auszubilden oder, wenn das nicht der Fall ist, die erforderliche Seriosität gewähren.
- Die Praktikumsbetriebe sind für die Bereitstellung der Infrastruktur verantwortlich.
- Kostenbeteiligung der Praktikumsbetriebe: In Anwendung von Artikel 97 a AVIV hat der Arbeitgeber bzw. Praktikumsbetrieb 30 % des dem Beschäftigungsgrad entsprechenden Bruttotaggeldes der versicherten Person zu übernehmen. Der Mindestbeitrag je Monat bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % beträgt CHF 500.–. Die Arbeitslosenkasse der versicherten Person rechnet dies mit dem Praktikumsbetrieb ab.

Ferien (kontrollfreie Tage)

Die Versicherten können während des Praktikums kontrollfreie Tage erwerben (alle 60 Arbeitstage 5 kontrollfreie Tage).

Arbeitssuche / Kontrollvorschriften

Während der vorübergehenden Beschäftigung müssen die Versicherten ihre Vermittlungsfähigkeit beibehalten und ihre Arbeitsbemühungen fortsetzen. Sie müssen die Kontrollpflicht gemäss den neuen Weisungen erfüllen, d.h. Einladungen zu Beratungsgesprächen des zuständigen RAV bzw. der zuständigen Personalberatung sind Folge zu leisten. Zudem müssen die Versicherten das Formular "Angaben der versicherten Person" monatlich direkt der zuständigen Arbeitslosenkasse und das Formular "Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen" ebenfalls monatlich direkt dem zuständigen RAV zustellen.

Zielvereinbarung

Zwischen den Praktikumsbetrieben, den Versicherten und der zuständigen Amtsstelle wird eine Zielvereinbarung abgeschlossen. Das Praktikum kann erst begonnen werden, wenn dieses durch die Amtsstelle mittels Verfügung bewilligt worden ist.

Praktikumsbestätigung

Nach Absolvierung des Praktikums erstellen die Einsatzbetriebe den Versicherten ein Praktikumszeugnis (analog Arbeitszeugnis), welches über die ausgeübten Tätigkeiten sowie die erworbenen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten Auskunft gibt.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an Ihre zuständige RAV-Personalberatung oder an die Abteilung Arbeitsmarktliche Massnahmen, Ringstrasse 10, 7001 Chur, Tel. 081 257 30 92.